

Merkblatt „Subventionserhebliche Tatsachen“

Zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (niSE), EFRE 2021 bis 2027 vom 17.01.2023 im Fördergebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche §264 Strafgesetzbuch (StGB) und §1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir ist bekannt, dass ich mich gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache, wenn ich

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen im Unkenntnis lasse oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.

In den Fällen des Absatzes 1 nummer 2 ist der Versuche strafbar (§264 Abs. 4 StGB).

Mit ist bekannt, dass alle Angaben und Erklärungen, die in diesem Formular sowie den erzeugten Dokumenten mit dem Symbol (§) gekennzeichnet sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von §264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass ferner Handlungen und Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir sind die nach §3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.